SCHLESWIGER STADTWERKE

Wir sind Partner der Stadtwerke SH

Preisblatt Staffeltarif

Wärmepreise für die Wärmenetze Stadtgebiet Schleswig (betrifft Stadtnetz, Ellerndiek, Mozartstraße, Freiheit/Ilensee sowie Direktlieferungen im Stadtgebiet) und Schaalby
Stand: 01.04.2026

1. Wärmepreise Stand 01.01.2021 (= AP_0 für neue Preisgleitformel)

Verbrauchsstaffel	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/Jahr
0 – 1.000	10,234	49,95
1001 – 5.000	9,877	89,25
5.001 – 10.000	9,520	184,45
10.001 – 25.000	9,401	285,60
25.001 – 50.000	9,282	517,65
50.001 – 100.000	9,163	1.130,50

Preisblatt gültig ab: 01.04.2026

2. Preisbestandteile

Die Wärmeversorgung erfolgt derzeit im oben genannten Wärmenetz insgesamt durchschnittlich zu: **100 % Erdgas.**
Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag Entgelte.

Diese setzten sich zusammen aus:

a) einem Grundpreis (GP) pro Jahr, der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung von Wärmeerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie deren Wartung und Instandhaltung umfasst;

b) einem Arbeitspreis (AP) für die eingesetzte Energie, der die Kosten für die Energiebeschaffung sowie der Verbrauchsabhängigen Netzentgelte, die Energiesteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die CO_2-Umlage in Höhe der Kosten für das Jahr 2026 sowie die weiteren nachfolgend aufgeführten Umlagen für die anteilige Erdgasbelieferung sind in den AP bereits eingerechnet. Die Berechnung erfolgt bezogen auf den Gasanteil von 100 % und einem Umrechnungsfaktor für die Umwandlung Erdgas/Wärme inklusive Netzverluste in Höhe von 0,885 ct/kWh:

Gasspeicherumlage in Höhe von 0,000 ct/kWh netto, (Stand: 01.01.2026):
0,000 · 1,000 ÷ 0,885 = 0,000 ct/kWh netto = 0,000 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)

Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,000 netto, (Stand: 01.10.2023):
0,000 · 1,000 ÷ 0,885 = 0,000 ct/kWh netto = 0,000 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)

Konvertierungsumlage in Höhe von 0,000 ct/kWh netto, (Stand: 01.01.2023):
0,000 · 1,000 ÷ 0,885 = 0,000 ct/kWh netto = 0,000 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)

CO_2-Mehrkosten für Erdgas in Höhe von 1,088 ct/kWh netto für 2026:
1,088 · 1,000 ÷ 0,885 = 1,229 ct/kWh netto = 1,463 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)

Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Preisanteil Umlagen für Erdgas in Höhe von 1,463 ct/kWh brutto (19 % Mehrwertsteuer).

AP_0 = Basis-Arbeitspreis | GP_0 = Basis-Grundpreis | ct/kWh = Cent pro Kilowattstunde | €/Jahr = Euro pro Jahr | GP = Grundpreis | AP = Arbeitspreis | L_0 = Basis-Monatsverdienst | I_0 = Basis-Indexwert | G_0 = Basis-Gasarbeitspreis | HEL_0 = Basis-Heizölpreis-Mittelwert | F_0 = Basis-Fernwärme-Mittelwert | €/hl = Euro pro Hektoliter

Änderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten | Stand: April 2026

3. Ermittlung des Grundpreises (einmal jährlich)

$GP_0 \cdot [0{,}1 + (0{,}4 \cdot L \div L_0) + (0{,}5 \cdot I \div I_0)]$

L: Monatsverdienst für Beschäftigte im öffentlichen Dienst in rechtlich selbstständigen Versorgungsbetrieben (TV-V), Entgeltgruppe 5, Stufe 5 ohne Sonderzahlung und Zulagen zum Anpassungszeitpunkt.

Wert L: 3.962,12 €

L_0: **Basiswert für L = 3.275,44 €** (Stand: 01.01.2021)

I: Arithmetischer Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für den Zeitraum von November des Vorvorjahres bis Oktober des Kalenderjahres vor Beginn des neuen Lieferjahres des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Nummer 1 „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt" gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, 2015 = 100.

Ab 08. März 2024 hat das statistische Bundesamt zusätzlich den Index umbasiert, das heißt die Basis der Indexwerte auf Basis 2021 = 100 neu festgesetzt. Der Index ist nun unter www-genesis.destatis.de/genesis/online, Code: 61241-0002 / Auswahl, abrufbar.

Zum 01.01.2025 wird deshalb der Basiswert I_0 auf der Grundlage der umbasierten Indexwerte gebildet und beträgt dann 91,25 (November 2019 bis Oktober 2020). Für die Abrechnung des Jahres 2024 hat die Umstellung keine Relevanz, sondern dient allein der preisneutralen Umstellung ab dem Jahr 2025.

Erstmals werden die Preisanpassungen des Jahres 2025 anhand dieses neuen Basiswerts I_0 mit dem vereinbarten GP_0 durchgeführt.

Wert I: 126,71

I_0: Basiswert zum Stand 01.01.2024 bis 31.12.2024: 103,86 (2015 = 100)
(entspricht dem Mittelwert für November 2019 bis Oktober 2020)

I_0: Basiswert zum Stand 01.01.2023 ab 01.01.2024: 91,25 (2021 = 100)
(entspricht dem Mittelwert für November 2019 bis Oktober 2020)

I_0: **Basiswert für I = 91,25**
(entspricht dem Mittelwert für November 2019 bis Oktober 2020)

Exemplarische Berechnung bezogen auf den Grundpreis zum 01.01.2025:

Für den 01.01.2025 gilt deshalb:

$GP = GP_0 \cdot [0{,}1 + 0{,}4 \cdot (3.783{,}67 \div 3.386{,}42) + (0{,}5 \cdot 127{,}59 \div 91{,}25)]$

4. Ermittlung des Arbeitspreises (quartalsweise)

$AP_0 \cdot [0{,}1 + (0{,}37 \cdot G \div G_0) + (0{,}03 \cdot HEL \div HEL_0) + (0{,}5 \cdot F \div F_0)]$

G: Bruttoarbeitspreis für eine Belieferung mit Erdgas in der Verbrauchsstufe maximum (Stufe 3) Grundversorgungstarif des Grundversorgers für die Stadt Schleswig zum Anpassungszeitpunkt. Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Grundversorgungspreis.

Wert G: 12,45 ct/kWh

G_0: **Basiswert für G = 6,42 ct/kWh** (Stand 01.01.2021)

HEL: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte von drei Monaten des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), lange Reihe, Ziffer 5.6.3 Leichtes Heizöl – Euro/Hektoliter bei Lieferung von mindestens 500 Tonnen an den Großhandel, ab Lager einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV), Deutschland, ohne Mehrwertsteuer, Erhebungsstichtag 15. des Monats, 2015

Zum 01. Januar:	Mittelwerte der Monate August, September und Oktober
Zum 01. April:	Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar
Zum 01. Juli:	Mittelwerte der Monate Februar, März und April
Zum 01. Oktober:	Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

Wert HEL: 74,01 €/hl

HEL_0: **Basiswert für HEL = 32,30 €/hl** (Stand 01.01.2021)

F: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte von drei Monaten des Index für „Fernwärme“, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland) CC13-0455002200, Basisjahr = 2015, Änderung des Basisjahres auf 2020, Verkettungsfaktor: 1,035

Zum 01. Januar:	Mittelwerte der Monate August, September und Oktober
Zum 01. April:	Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar
Zum 01. Juli:	Mittelwerte der Monate Februar, März und April
Zum 01. Oktober:	Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

Wert F:
179,47

F_0: **Basiswert für F = 94,90** (Stand 01.01.2021)

Damit ergeben sich zum 01.04.2026 folgende Preise:

Verbrauchsstaffel	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/Jahr
0 – 1.000	18,42	63,84
1001 – 5.000	17,78	114,07
5.001 – 10.000	17,13	235,75
10.001 – 25.000	16,92	365,04
25.001 – 50.000	16,71	661,63
50.001 – 100.000	16,49	1.444,95

Schleswig, den 23.03.2026

5. Allgemeine Hinweise

Sollten noch nicht alle der vorstehenden Monatswerte zum Anpassungszeitpunkt veröffentlicht sein, werden vorläufige Mittelwerte auf der Grundlage der veröffentlichten Werte für eine Anpassung zugrunde gelegt. Mit der Endabrechnung erfolgt spätestens der Ansatz der korrekt ermittelten Mittelwerte.

Die Buchstaben ohne Index bedeuten die Bemessungsgröße zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

5.1. Anwendung der Preisanpassungsklausel

Um den Verwaltungsaufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, nimmt das Fernwärmeunternehmen die Berechnung der Preisanpassungen zu dem jeweiligen Zeitpunkt vor und weist diese in der Abrechnung aus.

5.2. Änderung der Preisanpassungsklausel

(1) Das Fernwärmeunternehmen ist zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel für laufende Verträge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den Fällen gemäß (2) bis (4) anzupassen. Die Anpassung nach Seite 1 ist dem Kunden in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht benachteiligt werden. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

(2) Ein Anlass für eine Änderung der Preisänderungsklausel ist gegeben, wenn eine für den Kunden oder das Fernwärmeunternehmen unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände eintritt, auf deren Eintritt das Fernwärmeunternehmen keinen Einfluss hat und die dazu führt, dass die bisherigen Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme durch das Fernwärmeunternehmen und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden. Insbesondere wenn die ab dem Jahr 2026 für Brennstoffe zu erwerbenden CO_2-Zertifikate oder andere in der Zukunft hinzukommenden Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen die Brennstoffbeschaffungskosten der Fernwärmeunternehmen erhöhen, diese Kostenbelastungen nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Preisänderungsklauseln abgebildet werden und damit die geänderten Kosten nicht über einen geänderten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben werden können, so ist das Fernwärmeunternehmen zur Anpassung der Wärmepreise und/oder der Preisänderungsklauseln berechtigt, sodass diese Kostenbelastungen vollständige Berücksichtigung finden können. Entfallen die Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist das Fernwärmeunternehmen verpflichtet, die geltenden Preise zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Kostenbelastungen entfallen, zu senken.

(3) Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Werte, Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, geändert oder umbasiert, so ist das Fernwärmeunternehmen berechtigt und verpflichtet, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen bzw. die Umbasierung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Die Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

(4) Außerdem besteht ein Anlass für eine Änderung, wenn eine oder mehrere der in der Preisanpassungsklausel verwendeten Indizes durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und der beim Fernwärmeunternehmen bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann und eine zeitnahe Kündigung des Vertrages durch das Fernwärmeunternehmen nicht möglich ist.

(5) Das Fernwärmeunternehmen wird dem Kunden eine Änderung der Preisänderungsklausel aus einem Anlass gemäß (2) bis (4) spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Gleichzeitig macht das Fernwärmeunternehmen die neuen Bedingungen gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV öffentlich und über www.schleswigernetz-sh.de/netze/waerme/netzanschluss bekannt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung zu kündigen. Das Fernwärmeunternehmen wird den Kunden auf das Bestehen des Sonderkündigungsrechts ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Vertrages gilt die Preisänderungsklausel unverändert fort. Die geänderte Fassung der Preisänderungsbestimmung wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.